



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 18. November 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
13. Oktober 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-6120-012111 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrem Anliegen eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit
der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Erläuterungen des
Fachministeriums die aktuell bestehende Sach- und Rechtslage
etwas näher bringen.

Wie Sie den Ausführungen des BMF entnehmen können, ist sich
die Bundesregierung der von Ihnen angesprochenen Problematik
bereits seit einiger Zeit durchaus bewusst.

Auch weist das Ressort darauf hin, dass die Thematik der
umsatzsteuerlichen Behandlung von Schwimmunterricht derzeit
Gegenstand von Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden
der Länder ist, deren Ergebnis zunächst abgewartet werden muss.

Da davon auszugehen ist, dass der angesprochene politische
Entscheidungsprozess über eine etwaige gesetzliche Änderung,
die Ihr Anliegen betreffen könnte, erfahrungsgemäß noch einige
Zeit andauern wird, kann ich Sie derzeit nur bitten, zunächst die
weitere Entwicklung in den Medien zu verfolgen.

Ihre Petitionsangelegenheit möchte ich damit als erledigt
betrachten, sofern ich nichts Gegenteiliges von Ihnen höre.



Selbstverständlich steht es Ihnen frei, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, which appears to read 'S. Schuffla', is written above the printed name.

Sonja Schuffla



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

-zweifach-

MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1304
FAX +49 (0) 30 18 682-881304
E-MAIL III C 3@bmf.bund.de
DATUM 9. November 2022

BETREFF **Umsatzsteuer;**

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin vom 28. September 2022

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2022
- Pet 3-20-08-3120-012111 -

GZ **III C 3 - S 7179/19/10001 :003**

DOK **2022/1076314**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert in seiner Eingabe die Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze aus der Durchführung von Schwimmkursen bzw. zumindest die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent. Aufgrund der zu erwartenden negativen Folgen für private Schwimmschulen bei Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung vom 21. Oktober 2021, C-373/19, müssten seiner Ansicht nach die rechtlichen Voraussetzungen für die Befreiung der Umsätze bzw. für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes geschaffen und auch sichergestellt werden, dass auf eine nachträgliche Besteuerung derartiger Umsätze verzichtet werde.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

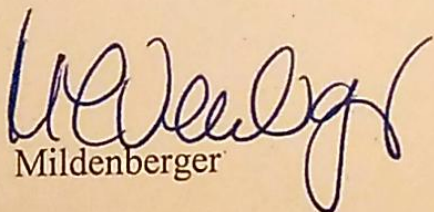
Das BMF hat ein großes Interesse daran, dass möglichst viele Menschen Bildungsleistungen in Anspruch nehmen und vom großen Leistungsangebot profitieren können. Das ist natürlich auch eine Frage des Preises für solche Leistungen. Die Umsatzsteuer bildet dabei einen Baustein der Preisgestaltung. Daher bedarf die Frage, welche Auswirkungen die aktuellen Entscheidungen des EuGH zur Auslegung des Begriffs „Schul- und Hochschulunterricht“ - insbesondere auch die o. g. EuGH-Entscheidung zu der vom Petenten angesprochenen Thematik der umsatzsteuerlichen Behandlung von Schwimmunterricht - auf die deutsche Rechtslage hat, der eingehenden Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder.

Diese muss allerdings bis zum Ergehen der weiteren vom Bundesfinanzhof (BFH) zwischenzeitlich ruhend gestellten und nunmehr wieder aufgenommenen Verfahren zur Thematik „umsatzsteuerliche Behandlung von Bildungsleistungen“ zurückgestellt werden. Bis zum Abschluss der Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene gilt die bestehende Rechtslage, auch für Schwimmschulen, unverändert fort.

Für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Durchführung von Schwimmkursen ist die Frage einer eventuellen Steuerbefreiung vorgreiflich zu klären. Erst wenn diese verneint wird, stellt sich die Frage nach dem anzuwendenden Steuersatz.

Dem Anliegen des Petenten kann aus den vorgenannten Gründen, insbesondere mit Blick auf die noch ausstehenden Erörterungen nicht entsprochen werden.

Im Auftrag


Mildenberger